

S 19 SF 197/16 E

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
SG Düsseldorf (NRW)
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten
Abteilung

19
1. Instanz
SG Düsseldorf (NRW)
Aktenzeichen
S 19 SF 197/16 E
Datum
10.11.2016
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 6 AS 2347/16 B
Datum

-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Die von der Landeskasse dem Erinnerungsführer zu zahlende Gebühren und Auslagen werden auf 478,74 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die gemäß [§ 56 Abs. 2](#) des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) i.V.m. [§ 33 RVG](#) zulässige Erinnerung führt zu keinem von dem Kostenfestsetzungsbeschluss vom 17.03.2016 abweichenden Ergebnis.

Der Erinnerungsführer wird durch den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 17.03.2016 nicht beschwert.

Aufgrund der geringen Bedeutung des zugrunde liegenden Klageverfahrens (Kosten eines Widerspruchsverfahrens) sowie des geringen Umfangs der anwaltlichen Tätigkeit bei fehlender Schwierigkeit wäre allenfalls ¼-Gebühr angemessen (=175,00 EUR). Wenn man alle drei geltend gemachten Gebühren mit diesem Betrag (175,00 EUR) berücksichtigte (=525,00 EUR), wäre dies immer noch ein geringerer Betrag als derjenige, der durch die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zugrunde gelegt wurde (insgesamt 590,00 EUR, bezogen auf die drei geltend gemachten Gebühren). Eine höhere Kostenerstattung kommt daher nicht in Betracht, ohne dass es auf die von dem Erinnerungsführer aufgeworfenen Fragen ankäme; eine niedrigere Festsetzung scheidet aufgrund des Verböserungsverbotes aus (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, Rn. 10 zu [§ 197 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus
Login
NRW
Saved
2017-10-24